

Geltendes Recht	Version 19.09.2022_GRB2022_xy	Bemerkungen
4 Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission oder der der zuständigen Bereichsleiterin bzw. des zuständigen Bereichsleiters kann der Gemeinderat eine externe Revisionsstelle einsetzen.		
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	§ 49 Übergangsbestimmungen zur Revision von § 34 vom 13. Dezember 2022 ¹ Die Amtsdauer der amtierenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inklusive der Ersatzmitglieder wird so angepasst, dass eine gestaffelte Amtsdauer der Mitglieder resultiert. Dazu beschliesst die Gemeindeversammlung die jeweilige Amtsdauer der amtierenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Amtsdauer anlässlich der erstmaligen Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.	Die Übergangsbestimmung war zuerst in der GRPK Ordnung. Gemäss Rückmeldung PD 24.02.2022: Da die Amtsdauer in der GO geregelt ist, sollte auch die Übergangsbestimmung in GO sein. Entsprechend wurde die Übergangsbestimmung aus der GRPK Ordnung überführt.
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>	
	IV.	
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. April 2023 in Kraft.	Die Änderung der GO muss vom RR genehmigt werden; die neue GRPK_Ordnung nicht. Das Inkrafttreten der beiden Ordnungen ist absichtlich gestaffelt. GO: 1. April 2023 (GRPK Ordnung: 1. Mai 2023)

Geltendes Recht	Version 19.09.2022_GRB2022_xy	Bemerkungen
	Im Namen der Gemeindeversammlung Der Gemeindepräsident: Patrick Götsch Die Gemeindeverwalterin: Katharina Näf Widmer	Die Einwohnergemeindeversammlung wird am 25. April 2023 gemäss Übergangsbestimmung § 49 anlässlich der erstmaligen Wahl der GRPK die jeweilige Amtsdauer der amtierenden Mitglieder der RPK be-schliessen.